



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 509/18

vom

19. Februar 2019

in der Strafsache

gegen

1.

2.

3.

wegen zu 1) und 2) schweren Bandendiebstahls u.a.,
zu 3) Einbruchdiebstahls u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 19. Februar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 30. Mai 2018 werden als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beschwerdeführer ergeben.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Urteilsformel, nach der gegen die Angeklagten S. und J.
die Einziehung von 9.500 Euro „gesamtschuldnerisch“ angeordnet ist,
kann nicht entnommen werden, dass noch unbekannte Tatbeteiligte
künftig nicht als weitere Gesamtschuldner in Anspruch genommen
werden können.

Franke
bach

Krehl

Eschel-

Zeng

Meyberg